

Zu Protokoll gegebene Rede des stellvertretenden Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion André Kuper MdL vom 07. Juli 2016 zum Gesetzentwurf zur Stärkung des Kreistags:

Mit diesem Entwurf bringen Sie ein in der kommunalen Familie höchst umstrittenes Gesetz auf den Weg. Es geht im Kern um

- a) die optionale Einführung einer Beigeordnetenverfassung auf Kreisebene und
- b) die Allzuständigkeit nebst Rückholrechten des Kreistages vor.

Die mit a) verfolgte **Option** zur Einführung einer Beigeordnetenverfassung haben wir bereits im Umfeld der Rats-Ehrenamtskommission diskutiert, allerdings auch dort mit teilweise unterschiedlichen Meinungen.

Überzeugende Argumente, die einen entsprechenden Bedarf nahelegen und eine solche gesetzliche Regelung tragen würden, sind bislang weder aus dem politischen Raum noch aus der Wissenschaft vorgebracht worden. Für ein Pro spricht allein, dass es eine zusätzliche Option also Möglichkeit und kein Zwang ist.

Gleichwohl überrascht es nicht, dass alle nordrhein-westfälischen Landräte die Einführung einer Beigeordnetenverfassung auf Kreisebene ablehnen. Damit sind sie nicht allein, auch der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund, also die KSPV haben bereits Bedenken angemeldet. Die Frage die bleibt: Wie sehen es die kommunalen Vereinigungen der Parteien? Und da ist interessant: Auch da ist weitgehend Ablehnung, übrigens lehnt auch die SGK NRW also SPD-Kommunalvereinigung die sog. Beigeordnetenverfassung ab.

Sehr viel kontroverser ist jedoch der grundsätzliche Paradigmenwechsel und damit Punkt b) mit der neuen Allzuständigkeitsregelung nebst Rückholrecht für den Kreistag zu sehen. Zusätzlich sollen die Reihenfolge der Vertretung bei Verhinderung von Landrat und allg. Vertreter sowie die Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch Kreistage regelbar sein. Das kann in Kombination der Möglichkeiten bis zu einer faktischen Handlungsunfähigkeit der Landräte getrieben werden. Ob das gewollt ist?

Diese Regelung wird innerhalb der Politik sicherlich in Abhängigkeit der vor Ort bestehenden Mehrheitsverhältnisse positiv oder negativ gesehen. Dort wo politische Landratsfarbe und Kreistagsmehrheit einheitlich sind, wird diese einschränkende Neuregelung sicherlich abgelehnt. Da wo Landratsfarbe und Kreistagsmehrheit unterschiedlich sind, wird eine Neigung sein, mit dieser neuen Regelung den amtierenden Landrat/Landrätin in seinen Handlungsmöglichkeiten einzuschränken.

Egal wie man über diese Änderungsabsicht denkt, es wird in die bisherige Aufgaben und Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Landräten und Kreistagen eingegriffen und im Ergebnis eine starke Politisierung der Kreisaufgaben verbunden sein.

Das mag gewollt sein. Aber es ist kritisch zu hinterfragen, ob das Ergebnis in der Praxis letztlich für unsere Bürgerinnen und Bürger und das Wohl unseres Landes von Vorteil ist. Ich persönlich bezweifle das.

Und da hilft auch kein Verweis auf eine bereits bestehende Regelung in der Gemeindeordnung. Kreise und Gemeinden sind völlig unterschiedliche Ebenen mit sehr unterschiedlichen Aufgaben, so dass eine größtmögliche Harmonisierung der Strukturen nicht erforderlich – zum Teil sogar unsinnig ist. Bei den Zuständigkeiten der Kreise handelt es sich überwiegend um staatliche Aufgaben oder Pflichtaufgaben, deren Aufgabenwahrnehmung kaum oder keine Entscheidungsspielräume für den Kreistag ermöglicht. Wenn künftig Kreistage beispielsweise einzelne Angelegenheiten im Bereich des Ausländerrechts, des Verbraucherschutz- oder Immissionsschutzrechts an sich ziehen könnten, würde das sachgerechte, auf Recht und Gesetz beruhende Entscheidungen nachhaltig erschweren. Zumindest würden die Verwaltungsverfahren verzögert und spürbar verlangsamt, d.h., wir würden stundenlange politische Debatten bekommen, was es dem Ehrenamt im Kreistag nicht einfacher macht und zumindest im Ergebnis die Entscheidungswege verlangsamt.

Im Ergebnis soll also ein jahrzehntelang bewährtes Modell auf Kreisebene verändert werden – ohne überzeugende Argumente, die einen entsprechenden Bedarf nahelegen und eine solche gesetzliche Neuregelung erforderlich machen würden. Wir wissen, was wir Gutes haben und setzen das mit dieser Neuregelung zu b), also mit der Allzuständigkeit des Kreistages, aufs Spiel.

**Letztlich ist dieser Gesetzentwurf eine Rückabwicklung der durch die Direktwahl der HVB gestärkte Stellung der Landräte**

#### **Fazit der CDU:**

- SPD/Grüne sollten auf das Gesetz bzw. zumindest auf die Regelungen außerhalb der freiwilligen Beigeordnetenoption verzichten.
- SGK NRW, StGB NRW und LKT NRW sprechen sich ebenfalls gegen Beigeordnetenverfassung aus
- Es besteht keine Notwendigkeit für einen über die bloße Option der Bestellung von Kreisbeigeordneten weit hinaus reichenden Eingriff in die innere Kreisverfassung vorzunehmen
- Weiter reichende Regelungen in Anlehnung an die Gemeindeordnung sind angesichts der Spezifika der Kreise weder rechtlich noch politisch geboten, sondern würden einen entscheidenden Erfolgs- und Standortfaktor, der die nordrhein-westfälischen Kreise auszeichnet, in Frage stellen.
- Eingriff ohne Not in die Aufgaben-, Zuständigkeiten der Landräte und Kreistag gefährdet Funktion und Arbeit der Kreise
- → **Gesetz schwächt Kreise!**

**Der verfahrensmäßigen Überweisung stimmen wir zu.**